

hung eines vom Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen auszuarbeitenden Aktionsplans für die Einbeziehung der Freiwilligentätigkeit in die Aktivitäten zugunsten von Frieden und Entwicklung im kommenden Jahrzehnt und darüber hinaus, der der Versammlung vorgelegt und von den Mitgliedstaaten behandelt werden soll.

### RESOLUTION 67/139

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 54 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 118 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/449 und Corr.1, Ziff. 32)<sup>3</sup>:

*Dafür:* Ägypten, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Kambodscha, Kasachstan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Malaysia, Malediven, Mali, Mauritius, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschad, Turkmenistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Israel, Kanada, Seychellen, Südsudan, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea-Bissau, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Swasiland, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

#### **67/139. Auf dem Weg zu einem umfassenden und in sich geschlossenen internationalen Rechtsinstrument über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde älterer Menschen**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der in den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen Verpflichtungen,

*sowie in Bekräftigung* dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>4</sup> verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und dass jeder Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, wie etwa nach Alter, Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand,

*unter Hinweis* auf alle Resolutionen der Generalversammlung zu Fragen, die ältere Menschen, einschließlich älterer Frauen, betreffen, beginnend mit Resolution 2542 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, der Kommission für so-

<sup>3</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äquatorialguinea, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Guatemala, Haiti, Honduras, Kuba, Mali, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Senegal, Sri Lanka, Südafrika, Turkmenistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

<sup>4</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

ziale Entwicklung sowie gegebenenfalls der Kommission für die Rechtsstellung der Frau über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde älterer Menschen,

*in Bekräftigung* der Ergebnisse der Weltversammlung zur Frage des Alterns<sup>5</sup>, der Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen von 1991<sup>6</sup>, der weltweiten Ziele auf dem Gebiet des Alterns für das Jahr 2001, vereinbart im Jahr 1992<sup>7</sup>, und der Proklamation über das Altern von 1992<sup>8</sup> sowie der Ergebnisse der Zweiten Weltversammlung über das Altern<sup>9</sup> und der jeweiligen Folgeüberprüfungen, insbesondere soweit sie sich auf die Förderung der Rechte und des Wohls älterer Menschen auf gleichberechtigter und partizipatorischer Grundlage beziehen,

*in dem Bewusstsein*, dass die verschiedenen Anstrengungen, die seit der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002<sup>10</sup> von den Regierungen, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, zur Verstärkung der Zusammenarbeit und der Integration sowie zur erhöhten Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für Fragen des Alterns unternommen wurden, nicht ausreichend waren, um die volle und wirksame Teilhabe älterer Menschen am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu fördern und ihnen Chancen zu eröffnen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/182 vom 21. Dezember 2010, in der sie beschloss, eine allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offenstehende Arbeitsgruppe zu dem Zweck einzusetzen, den Schutz der Menschenrechte älterer Menschen zu verstärken, indem sie den vorhandenen internationalen Rahmen der Menschenrechte älterer Menschen prüft, mögliche Lücken und die besten Wege zu ihrer Behebung ermittelt und gegebenenfalls auch die Möglichkeit der Anwendung weiterer Instrumente und Maßnahmen prüft,

*in Anbetracht* dessen, dass bis 2050 mehr als 20 Prozent der Weltbevölkerung 60 Jahre alt oder älter sein werden, sowie in Anbetracht dessen, dass der stärkste und rascheste Anstieg in der Zahl älterer Menschen in den Entwicklungsländern stattfinden wird,

*sowie in der Erkenntnis*, dass der Großteil der älteren Männer und Frauen weiterhin einen wesentlichen Beitrag zum Funktionieren der Gesellschaft leisten kann, wenn angemessene Garantien, Mittel und Ressourcen sowie eine hochwertige Gesundheitsversorgung vorhanden sind, und dass ältere Menschen voll am Entwicklungsprozess teilhaben und auch an seinen Vorteilen beteiligt werden müssen,

*in Bekräftigung* der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihrer jeweiligen Folgeüberprüfungen, insbesondere insoweit sie sich auf die Förderung der Menschenrechte und des Wohls älterer Menschen auf gleichberechtigter und partizipatorischer Grundlage beziehen,

*ermutigt* durch das zunehmende Interesse der internationalen Gemeinschaft an der Förderung und dem Schutz der Rechte und der Würde der älteren Menschen in der Welt im Rahmen eines umfassenden und in sich geschlossenen Konzepts,

*in dem Bewusstsein*, dass die meisten der grundlegenden Menschenrechtsverträge zahlreiche implizite Verpflichtungen gegenüber älteren Menschen enthalten, dass jedoch ausdrückliche Bezugnahmen auf das Alter in den grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträgen selten vorkommen, dass es keine ent-

---

<sup>5</sup> Siehe *Report of the World Assembly on Ageing, Vienna, 26 July–6 August 1982* (United Nations publication, Sales No. E.82.I.16). In deutscher Fassung herausgegeben von der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information (DPI) (Dokument DESI G.94 vom März 1983).

<sup>6</sup> Resolution 46/91, Anlage.

<sup>7</sup> A/47/339, Abschn. III.

<sup>8</sup> Resolution 47/5, Anlage.

<sup>9</sup> Siehe *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

<sup>10</sup> Ebd., Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

sprechende Übereinkunft für ältere Menschen gibt und dass nur wenige Übereinkünfte ausdrücklich auf das Alter Bezug nehmen,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern und unter Begrüßung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation älterer Menschen<sup>11</sup>, in dem es heißt, dass ohne weiteren Verzug spezielle Maßnahmen zur Stärkung des internationalen Schutzregimes für ältere Menschen ergriffen werden müssen, einschließlich einer neuen, speziellen internationalen Übereinkunft,

1. *beschließt*, dass die Offene Arbeitsgruppe über das Altern, die allen Mitgliedstaaten und Beobachtern der Vereinten Nationen offensteht, im Rahmen ihres Mandats und beginnend mit ihrer vierten, 2013 abzuhaltenden Tagung Vorschläge für ein internationales Rechtsinstrument zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde älterer Menschen prüfen wird, auf der Grundlage des ganzheitlichen Ansatzes der auf den Gebieten soziale Entwicklung, Menschenrechte und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen durchgeführten Arbeiten und unter Berücksichtigung der Beiträge des Menschenrechtsrats, der Berichte der Arbeitsgruppe und der Empfehlungen der Kommission für soziale Entwicklung und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau sowie der Beiträge aus der zweiten umfassenden Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002<sup>10</sup>, die während der einundfünfzigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung stattfinden soll;

2. *ersucht* die Arbeitsgruppe, der Generalversammlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Vorschlag zu unterbreiten, der unter anderem die wichtigsten Elemente enthält, die in ein internationales Rechtsinstrument zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde älterer Menschen aufgenommen werden sollen, die durch die bestehenden Mechanismen derzeit nicht ausreichend erfasst sind und daher eines weitergehenden internationalen Schutzes bedürfen;

3. *bittet* die Staaten und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Mandatsträger und Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Regionalkommissionen, sowie die zwischenstaatlichen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, Beiträge zu den der Arbeitsgruppe gemäß Ziffer 1 übertragenen Arbeiten zu leisten, und bittet die maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, gegebenenfalls auf der Grundlage der mit der Arbeitsgruppe vereinbarten Beteiligungsmodalitäten<sup>12</sup> Beiträge zu leisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe bis zu ihrer vierten Tagung im Rahmen der vorhandenen Mittel und mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) eine Zusammenstellung der bestehenden internationalen Rechtsinstrumente, Dokumente und Programme mit unmittelbarem oder mittelbarem Bezug zur Situation älterer Menschen vorzulegen, einschließlich derjenigen, die aus Konferenzen, Gipfeltreffen, Tagungen oder internationalen oder regionalen Seminaren hervorgegangen sind, die von den Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen veranstaltet wurden;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Arbeitsgruppe die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit sie die ihr in dieser Resolution übertragenen Arbeiten durchführen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in den Bericht, den er der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Folgebmaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern“ des Punktes „Soziale Entwicklung“ vorlegen wird, umfassende Informationen über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

---

<sup>11</sup> E/2012/51 und Corr.1.

<sup>12</sup> A/AC.278/2011/2, Abschn. F.